

## Übungen im Allgemeinen Steuerrecht (Korrekturvorschriften)

### Fall 12a

S ist Eigentümer eines Mietwohngrundstücks mit einem im Jahr 01 fertiggestellten Neubau. Die Wohnungen vermietet S ab Februar 02 an Dritte. Für den Neubau macht er einen Verlust aus Vermietung und Verpachtung geltend, wobei er die AfA nach § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG mit 5 % der Herstellungskosten in Höhe von 31.240 € ermittelt. Für die Jahre 02 bis 05 ergehen gegenüber S Einkommensteuerbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, die nicht angefochten werden.

Im Jahr 06 teilt die zuständige Kreditanstalt dem Finanzamt mit, dass S im Jahr 02 für seinen Neubau leistungsfreie Baudarlehen nach dem so genannten „Dritten Förderungsweg“ von insgesamt 230.000 € erhalten hat. Das Finanzamt gelangt zu der Auffassung, dass die Fördermittel die AfA-Bemessungsgrundlage gemindert hätten.

Aufgrund einer bei S daraufhin durchgeführten Außenprüfung ergehen Änderungsbescheide für die Jahre 02 bis 05. Darin mindert das Finanzamt die AfA-Bemessungsgrundlage für den Neubau um die erhaltenen Fördermittel sowie die AfA für die Jahre 02 bis 05 entsprechend auf 19.738 €. An den Vermietungseinkünften des S im Jahr 02 ändert sich dadurch nichts. Im Einspruchsverfahren gegen die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 02 bis 05 beantragt S unter Hinweis auf das BFH-Urteil vom 14. Oktober 2003 IX R 60/02, BStBl II 2004, 14, die Kürzung der AfA-Bemessungsgrundlage um die erhaltenen Förderungsmittel rückgängig zu machen und die AfA wieder auf jährlich 31.240 € zu erhöhen. Den Einspruch betreffend die Einkommensteuer für Jahr 02 nimmt S zurück. Die Bescheide für die Jahre 03 bis 05 ändert das Finanzamt wie mit dem Einspruch beantragt. Für das Jahr 02 erlässt das Finanzamt am selben Tag einen auf § 174 Abs. 4 Satz 1 AO gestützten Änderungsbescheid, in dem es die Einnahmen aus dem vermieteten Neubau um die erhaltenen Fördermittel in Höhe von 230.000 € und im Gegenzug die AfA auf 31.240 € erhöht.